

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hohn für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz, sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
 

|                                         |                  |
|-----------------------------------------|------------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 7.888.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 7.899.200,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von              | 0,00 EUR         |
| einem Jahresfehlbetrag von              | 10.900,00 EUR    |

  

|                                                             |               |
|-------------------------------------------------------------|---------------|
| Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26            |               |
| Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich                 | 10.900,00 EUR |
| Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | 0,00 EUR      |
  
2. im Finanzplan mit
 

|                                                                                                                         |                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus<br>laufender Verwaltungstätigkeit auf                                           | 7.633.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus<br>laufender Verwaltungstätigkeit auf                                           | 7.263.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf                 | 35.300,00 EUR    |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf<br>festgesetzt. | 1.877.500,00 EUR |

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0,00 EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 65 Stellen.  
(45,15 VZ.Stellen)

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- |                                                                |       |
|----------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Grundsteuer                                                 |       |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 350 % |
| 2. Gewerbesteuer                                               | 330 % |

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

#### § 5

Für die gemäß Übersicht zum Haushaltsplan gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

Die Ausgaben eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Außerdem sind diese Ausgaben übertragbar.

#### § 6

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Gem.HVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 15.000,00 € beträgt.

Hohn, den 04.12.2025

(Stiefel)  
Bürgermeister

